

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 15. September 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad — Bulgarien) — DP grup EOOD/Direktor na Agentsia „Mitnitsi“

(Rechtssache C-138/10) ⁽¹⁾

(Zollunion — Zollanmeldung — Annahme der Zollanmeldung durch die Zollbehörde — Ungültigerklärung einer bereits angenommenen Zollanmeldung — Folgen für straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Maßnahmen)

(2011/C 319/10)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Sofia-grad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: DP grup EOOD

Beklagter: Direktor na Agentsia „Mitnitsi“

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Administrativen sad Sofia-grad — Auslegung der Art. 4 Nr. 5, 8 Abs. 1 erster Gedankenstrich, 62, 63 und 68 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1) — Annahme der vom Abgabenschuldner schriftlich getätigten Zollanmeldung durch die Zollbehörde — Gleichstellung einer solchen Annahme mit einer gerichtlich überprüfbaren Verwaltungsentscheidung — Vorläufige Annahme der Anmeldung bis zur endgültigen Überprüfung der darin enthaltenen Angaben mittels eines Sachverständigen-gutachtens, das der Bestätigung des Tarificodes dient — Bestimmung des Umfangs der von der Zollbehörde bei dieser Überprüfung vorgenommenen Kontrolle

Tenor

Die unionsrechtlichen Zollvorschriften sind dahin auszulegen, dass ein Anmelder nicht bei einem Gericht die Nichtigerklärung der von ihm erstellten Zollanmeldung beantragen kann, wenn diese von den Zollbehörden angenommen worden ist. Dagegen kann er unter den Voraussetzungen des Art. 66 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 geänderten Fassung bei den Zollbehörden beantragen, die Zollanmeldung für ungültig zu erklären, und zwar auch nachdem diese Behörden die Ware überlassen haben. Am Ende ihrer Prüfung haben die Zollbehörden — unter Vorbehalt des Rechtswegs — entweder den Antrag des Anmelders durch mit Gründen zu versiehende Entscheidung abzulehnen oder die beantragte Ungültigerklärung vorzunehmen.

⁽¹⁾ ABl. C 148 vom 5.6.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 15. September 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom — Vereinigtes Königreich) — Williams u. a./British Airways plc

(Rechtssache C-155/10) ⁽¹⁾

(Arbeitsbedingungen — Richtlinie 2003/88/EG — Arbeitszeitgestaltung — Recht auf Jahresurlaub — Linienpiloten)

(2011/C 319/11)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court of the United Kingdom

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Williams u. a.

Beklagte: British Airways plc

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Supreme Court of the United Kingdom — Auslegung des Art. 7 der Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 307, S. 18) und des Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299, S. 9) — Umfang der Verpflichtungen, die diese Richtlinien hinsichtlich der Natur und der Höhe des bezahlten Jahresurlaubs vorsehen — Ermessen der Mitgliedstaaten bei der Festlegung genauer Regeln für den bezahlten Jahresurlaub — Bezahlter Jahresurlaub, der den bei Fluglinien beschäftigten Piloten zusteht

Tenor

Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung und Klausel 3 der Vereinbarung, die der Richtlinie 2000/79/EG des Rates vom 27. November 2000 über die Durchführung der von der Vereinigung Europäischer Fluggesellschaften (AEA), der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF), der European Cockpit Association (ECA), der European Regions Airline Association (ERA) und der International Air Carrier Association (IACA) geschlossenen Europäischen Vereinbarung über die Arbeitszeitorganisation für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt als Anhang beigelegt ist, sind dahin auszulegen, dass ein Linienpilot während seines Jahresurlaubs nicht nur Anspruch auf die Fortzahlung seines Grundgehalts hat, sondern zum einen auch auf alle Bestandteile, die untrennbar mit der Erfüllung der ihm nach seinem Arbeitsvertrag obliegenden Aufgaben verbunden sind und durch einen in die Berechnung seines Gesamtentgelts eingehenden Geldbetrag abgegolten werden, und zum anderen auch auf alle Bestandteile, die an seine persönliche und berufliche Stellung anknüpfen.

Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu beurteilen, ob die verschiedenen Bestandteile des Gesamtentgelts dieses Arbeitnehmers diese Kriterien erfüllen.

⁽¹⁾ ABl. C 161 vom 19.6.2010.